



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel
Pestalozzistraße 7
54673 Neuerburg

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

28.05.2020

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
Abteilung 7 - Oberste Landesplanungsbehörde -
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Planungsgemeinschaft Region Trier
- im Hause

Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht -
- im Hause

Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Trier -
- im Hause

Referat 42 - Naturschutz -
- im Hause

Referat 43 - Bauwesen -
- im Hause

Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt an der Weinstraße

mit Überdruck für Forstamt Neuerburg

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Trier
Gartenfeldstraße 12 a
54292 Trier

1/25

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,10,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der
SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail
14 91-232 05/41 20.03.2020 [REDACTED]
Bitte immer angeben! FB 3 610-12-01 [REDACTED]@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120 [REDACTED]
0261 120 [REDACTED]

Anträge der Verbandsgemeinde Südeifel auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der Raumordnung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995, Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004 (regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004), gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG)

für den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel

- **Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ und**
- **Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie)**

Anlagen:

- Ergebniskarte und Analysekarte für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Irrel (Maßstab jeweils 1: 15 000)
- Ergebniskarte für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Neuerburg (Maßstab 1: 10 000)
- Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 27.04.2020 (nur für die Antragstellerin)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht unter Beachtung der Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV und des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (RROP Region Trier) sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (hier: der in Aufstellung befindlichen Ziele des Entwurfs des neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier



(RROP Region Trier neu-E)) nach Abwägung gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG folgende Entscheidung:

Für die verfahrensgegenständlichen Flächenerweiterungen der geplanten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen 6 des Räumlichen Teilflächennutzungsplans Irrel, 1. Änderung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ sowie der geplanten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen 11 des Räumlichen Teilflächennutzungsplans Neuerburg, 2. Änderung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie)

wird die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, zugelassen.

Diese positive Entscheidung erfolgt mit folgenden Hinweisen:

- a. Bei der Darstellung der verfahrensgegenständlichen Flächenerweiterungen der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Zuge der vorgenannten Bauleitplanungen für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg sind die Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere die Ziele 163 h (Abstandsregelungen) und **163 g** (Planungsrechtliche Möglichkeit des Baus von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund), zu beachten.
- b. Im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in den Vorranggebieten des RROP Region Trier neu-E ist eine frühzeitige Abstimmung mit der jeweiligen Fachstelle im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Anlagengenehmigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Fachstelle.

Fachlich zuständig ist bei



- **Vorranggebieten für Landwirtschaft** die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier -.
- c. Die im RROP Region Trier neu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen sollen so weit als möglich gesichert werden und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen daher zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen (u. a. Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen).
- d. Die von den Verfahrensbeteiligten darüber hinaus für die weitere Bauleitplanung und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenen Hinweise sind in diesen weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.
- e. Dieser Zielabweichungsbescheid dient der Zulassung einer Abweichung von einem überörtlichen und überfachlichen Ziel der Raumordnung. Fachgesetzliche Bestimmungen werden durch ihn nicht berührt. Ob die verfahrensgegenständliche Windenergieplanung mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen übereinstimmt, ist in den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen.
- f. Im Zielabweichungsbescheid werden nur öffentlich-rechtliche Aspekte geprüft und abgearbeitet. Ggfs. tangierte privatrechtliche Belange bleiben hiervon unberührt.

Diese Abweichungszulassung ergeht gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 LPIG im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord als zuständige obere Wasserbehörde, der oberen Naturschutzbehörde der SGD Nord und dem Referat Bauwesen der SGD Nord sowie nach Anhörung der Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Neuerburg und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier.



A) Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die SGD Nord - obere Landesplanungsbehörde - hat in den Jahren 2017 und 2019 für die vorgenannte kommunale Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Südeifel jeweils ein Zielabweichungsverfahren vom Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 (Kapitel I. Energieversorgung – Ziele und Grundsätze, Windenergie, Seite I/II.1) durchgeführt.

Dieses zu beachtende Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 2 ROG lautet wie folgt:

„Außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“

Diese Zielabweichungsverfahren wurden mit den Bescheiden vom 19.06.2017 und 12.03.2019 abgeschlossen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel hat der oberen Landesplanungsbehörde mit den beiden Antragsschreiben vom 20.03.2020 mitgeteilt, der Verbandsgemeinderat Südeifel habe in seiner Sitzung am 04.12.2019 in Folge weiterer Planoptimierungen auf der Grundlage der vom Planungsbüro Fischer erarbeiteten und in dieser Sitzung vorgestellten Planunterlagen eine erneute (4.) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur verfahrensgegenständlichen kommunalen Windenergieplanung beschlossen.

Die Prüfung der mit den Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel vom 20.03.2020 vorgelegten Unterlagen durch die SGD Nord hat ergeben, dass es bei zwei geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen zu einer geringfügigen räumlichen Erweiterung gegenüber den Antragsgegenständen der Zielabweichungsverfahren in den Jahren 2017 und 2019 gekommen ist. Ausschließlich für diese Flächenerweiterungen bedurfte es eines erneuten Zielabweichungsverfahrens, da diese zusätzlichen Flächenanteile gegen das genannte regionalplanerische Ziel des „Außenausschlusses“ verstoßen.



Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen bewegen sich im Übrigen von ihrer räumlichen Ausdehnung her im Rahmen der unter Nebenbestimmungen und mit Hinweisen zugelassenen Zielabweichungsentscheidungen vom 19.06.2017 und 12.03.2019, sodass hierfür ein erneutes Verfahren nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG nicht erforderlich ist.

Bei den geplanten Sonderbauflächen, für deren Flächenerweiterungen es eines erneuten Zielabweichungsverfahrens bedurfte, handelt es sich um folgende Flächen:

Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

Fläche 6 (südlich von Kaschenbach)

Relevant für dieses erneute Zielabweichungsverfahren ist nur die Vergrößerung im südlichen Bereich dieser Planfläche oberhalb der Bezeichnung „KD“. Diese Fläche besteht aus 2 „Flächenstreifen“, die durch eine „Einbuchtung“ unterbrochen sind.

Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie)

Fläche 11 (östlich Hüttingen bei Lahr)

Relevant für dieses erneute Zielabweichungsverfahren ist nur die Vergrößerung im nördlichen Bereich dieser Planfläche im Bereich „Der Kopp“.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung von einem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 sind in § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG geregelt. Danach kann die obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der zuständigen Planungsgemeinschaft eine Abweichung zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen nicht berührt wird.

Die mit Schreiben der oberen Landesplanungsbehörde vom 21.04.2020 am Zielabweichungsverfahren beteiligten Stellen haben sich zusammenfassend im nachstehenden Sinne geäußert.



Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** teilt Folgendes mit:

Zur Reduzierung der Emission von Klimagasen und zur Erhöhung des Anteils heimischer Energieträger will das Land Rheinland-Pfalz den Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung weiter ausbauen. Mit der am 21.07.2017 in Kraft getretenen 3. Teilfortschreibung des LEP IV im Bereich Energieversorgung (Kapitel 5.2 Energieversorgung Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“) wird die Umsetzung dieses Ziels angestrebt. Die vorhandenen Potenziale u. a. in dem Bereich Windenergie sollen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele planerisch gesichert werden. Im Gegensatz zur bisherigen abschließenden Steuerung der Windenergienutzung in der Region Trier durch die Regionalplanung soll nach dem Grundsatz 163 des LEP IV sowohl durch die Regionalplanung als auch durch die kommunale Bauleitplanung ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt werden. Ferner soll durch die Ausweisung von regionalplanerischen Vorranggebieten und bauleitplanerischen Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden (Grundsatz 163 f des LEP IV).

Mit den vorliegenden Sachlichen und Räumlichen Teilflächennutzungsplänen will die Verbandsgemeinde Südeifel den Ausbau der Windenergie in ihrem Gebiet fördern und durch die bauleitplanerische Steuerung für eine geordnete Entwicklung sorgen. Ferner kann auch der landesplanerische Auftrag zur Konzentration der Windenergienutzung und somit zur Bündelung der Netzinfrastruktur mit der vorliegenden Flächennutzungsplanung erreicht werden. Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung der Verbandsgemeinde Südeifel den Zielen und Grundsätzen des LEP IV in der Fassung der 1. und 3. Teilfortschreibung.

Zu den regionalplanerischen Vorgaben verweist die Planungsgemeinschaft auf den Grundsatzbeschluss der Regionalvertretung vom 19.12.2016. Danach wird bei Festhalten des Landes an der damals in der Anhörung befindlichen 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung durch den Träger der Regionalplanung - aufgrund der dann letztlich höher zu bewertenden und zeitnah erforderlichen einheitlich widerspruchsfreien Planungsvorgaben für die Kommunen hinsichtlich der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung - in den RROP Region Trier neu-E übernommen und dessen Fachkapitel „Energieversorgung“ daran angepasst.



Das bedeutet, dass die bisherigen Vorranggebiete der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 auch im RROP Region Trier neu als Vorranggebiete festgelegt werden sollen. Die in dieser Teilfortschreibung in den ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg festgelegten Vorranggebiete sind unter Beachtung der Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV somit auch weiterhin als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in den verfahrensgegenständlichen Teilflächennutzungsplänen darzustellen.

Zu den im Ziel 163 d der 3. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegten Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung stellt die Planungsgemeinschaft fest, dass keine der in den vorliegenden Entwürfen der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg vorgesehenen Flächenerweiterungen der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen innerhalb dieser Ausschlussgebiete liegen.

Im Hinblick auf Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV - planungsrechtliche Möglichkeit der Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund - gibt die Planungsgemeinschaft ihre Zustimmung zu der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung unter der Voraussetzung, dass von Seiten der verfahrensführenden Behörde die Einhaltung dieses Bündelungsgebotes (in der Stellungnahme als Konzentrationsgebot bezeichnet) als erfüllt bewertet wird.

Bezüglich der nach Ziel 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV einzuhaltenden Mindestabstände zu den dort genannten Baugebieten erfolgt seitens der Regionalplanung die Zustimmung zu den vorliegenden Flächennutzungsplanentwürfen unter dem Vorbehalt, dass von Seiten der verfahrensführenden Behörde die Einhaltung dieser Mindestabstände bestätigt wird.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Zielvorgabe zum Repowering (siehe Ziel 163 i der 3. Teilfortschreibung des LEP IV).

Für die verbleibenden Restgebiete (Verbandsgemeindegebiet abzüglich der Übernahme der Vorranggebiete der regionalplanerischen Vorranggebiete 2004 abzüglich der Ausschlusskulisse gemäß LEP IV) erfolgt keine raumordnerische Steuerung der



Windenergienutzung. Diese sind städtebaulichen Standortkonzepten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Mit der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne zur Windenergienutzung beabsichtigt die Verbandsgemeinde Südeifel nach den Ausführungen der Planungsgemeinschaft die Windenergie in ihrem Verbandsgemeindegebiet zu fördern und durch die bauleitplanerische Steuerung für eine geordnete Entwicklung zu sorgen. Sie setzt damit die ihr eingeräumte planerische Option um.

Unter dem Vorbehalt, dass die in der 3. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegten Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in den Teilfortschreibungen der Flächennutzungspläne für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg auch im Falle der geplanten Erweiterungsflächen der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen umgesetzt und die Einhaltung des Bündelungsgebotes sowie der vorgegeben Mindestabstände von der verfahrensführenden Behörde bestätigt werden, entspricht die mit der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung verfolgte Intention zur Steuerung der Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung den geänderten landesplanerischen Vorgaben und den Beschlüssen der Planungsgemeinschaft zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROP Region Trier neu.

Die verfahrensgegenständlichen Sachlichen und Räumlichen Teilflächennutzungspläne für die Gebiete der vormaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg werden von Seiten der Regionalplanung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweils zuständigen Fachbehörden als qualifiziert angesehen. Die Belange der Regionalplanung sind im Rahmen der Restriktions- und Eignungsanalyse beachtet bzw. berücksichtigt worden. Von Seiten der Trägerin der Regionalplanung werden damit die Voraussetzungen für eine Zielabweichung grundsätzlich als erfüllt angesehen.

Des Weiteren weist die Trägerin der Regionalplanung darauf hin, dass die verfahrensgegenständlichen Teilflächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Südeifel in Einklang mit den Vorgaben des RROP Region Trier zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3) und den geplanten Festlegungen des RROP Region Trier neu-E zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Kapitel II.4.2) stehen.



Fazit der Planungsgemeinschaft Region Trier:

Unter Berücksichtigung, dass

- die in der Verbandsgemeinde Südeifel in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des Räumlichen Teilflächennutzungsplans „Irrel“ und im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Teilbereich Windenergie) des Räumlichen Teilflächennutzungsplans „Neuerburg“ unter Beachtung der Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV weiterhin als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt werden,
- die mit den Teilflächennutzungsplänen verfolgte Intention zur Steuerung der Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung den geänderten landesplanerischen Vorgaben und den Beschlüssen der Planungsgemeinschaft zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROP Region Trier neu entspricht,
- die im RROP Region Trier neu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen gesichert werden bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben und daher notwendige Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen (u. a. Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen) beitragen sollen,
- die verfahrensgegenständlichen Teilflächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Südeifel in Einklang mit den Vorgaben der Regionalplanung zur Sicherung der Energieversorgung stehen,
- keine sonstigen Belange der Regionalplanung den geplanten Erweiterungsflächen der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und somit den verfahrensgegenständlichen Teilflächennutzungsplänen der Verbandsgemeinde Südeifel grundsätzlich entgegenstehen und
- die fachlichen Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden einer Zielabweichung nicht entgegenstehen und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden,

stimmt die Trägerin der Regionalplanung den beantragten Abweichungen von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 („Außenausschluss“) zu.



Das **Referat 34 der SGD Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier)** äußert keine Einwände gegen die beantragten Zielabweichungen.

Das **Referat 42 der SGD Nord (obere Naturschutzbehörde - ONB)** teilt mit, dass im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Planänderungen aus seiner naturschutzfachlichen Sicht keine Bedenken oder Einwände hinsichtlich der Zulassung der beantragten Zielabweichung bestehen. Seine Stellungnahme vom 01.02.2019, die in den Zielabweichungsbescheid vom 12.03.2019 eingeflossen ist (siehe Seite 11), gilt daher unverändert auch für dieses erneute Zielabweichungsverfahren.

Seitens des **Referates 43 (Bauwesen) der SGD Nord** wird ausgeführt, dass gemäß den zur Verfügung gestellten Karten (vgl. Karte I.12a und Karte II.15) im Rahmen der Offenlage eine entsprechende Prüfung der Mindestabstände gemäß Ziel 163 h des LEP sowie eine Prüfung zur Einhaltung von Mindestgrößen zur Einhaltung des räumlichen Verbunds (Ziel 163 g des LEP) erfolgt sei. Insofern bestehen aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung** teilt in Abstimmung mit dem **örtlich zuständigen Forstamt Neuerburg** mit, dass die in den einzelnen geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesenen Vorranggebiete für Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E hauptsächlich auf Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung beruhen, die den Wäldern bestimmte Schutzfunktionen zuweise.

Zu den verfahrensgegenständlichen Flächenerweiterungen der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen äußert sich die Forstverwaltung wie folgt:

In der Erweiterungsfläche der geplanten Sonderbaufläche N-11 des Teilflächennutzungsplans Neuerburg sei kein Wald und somit auch kein Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E betroffen. Daher bestehen gegen diese Planungsabsicht keine Einwendungen.

Von der Erweiterung der geplanten Sonderbaufläche I-6 des Teilflächennutzungsplans Irrel sei im östlichen Bereich zwar Wald, und zwar Gemeindewald Kaschenbach und Privatwald, aber kein Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROP Region Trier neu-E



betroffen. Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im Sinne von Ziel 163 d des LEP IV seien auch nicht betroffen. Zwar gebe es im Gemeindewald im ganzen Waldkomplex (Abt. 501 und 502) nach Einrichtungsdaten 5,4 ha alte Eichen und Buchen im Alter zwischen 142 und 225 Jahren in mehreren Horsten und Kleinflächen. Diese seien aber bereits weitgehend bei der Ausweisung als Vorrangfläche im Flächennutzungsplan ausgeschlossen worden. Alte Einzelbäume im Privat- oder Gemeindewald könnten noch in dieser Vorrangfläche stehen. Deren Erhalt könne dann gegebenenfalls im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gesichert werden. Gegen die Erweiterung der geplanten Sonderbaufläche I-6 bestehen keine Einwendungen.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - teilt mit, dass mit den geringfügigen Vergrößerungen der Planflächen 11 (Teilflächennutzungsplan Neuerburg) und 6 (Teilflächennutzungsplan Irrel) in geringfügigem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen überplant würden, welche als landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt seien. Diese zusätzlich überplanten Flächen seien so geringfügig, dass durch die Erweiterungen der vorgesehenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen keine Nachteile für die Landwirtschaft zu erwarten seien. Daher bestehen gegen diese Planänderungen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

B) Begründung der Entscheidung:

Den Anträgen der Verbandsgemeinde Südeifel auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) für die verfahrensgegenständlichen kommunalen Bauleitplanungen zur Windenergienutzung für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg wird stattgegeben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPlIG erfüllt sind.

Zur ersten Voraussetzung ist festzustellen, dass sich seit dem Verbindlichwerden der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 am 07.06.2004 **Tatsachen und Erkenntnisse verändert haben.**

Der Deutsche Bundestag hat im Juni 2011 ein Gesetespaket beschlossen, das den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergienutzung bis 2022 bei gleichzeitigem Aus-



bau erneuerbarer Energien und mehr Energieeffizienz vorsieht. Nach § 1 Absatz 2 der am 01.08.2014 in Kraft getretenen Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ist es Zielsetzung des Bundes, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Dieser Anteil soll 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 betragen. Auch im Zuge der in der 27. Kalenderwoche 2016 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Novelle des EEG wird an diesen gesetzlichen Bestimmungen festgehalten.

Das Land Rheinland-Pfalz will die erneuerbaren Energien weiter ausbauen. Dabei kommt der Windenergie auch künftig eine wichtige Rolle bei der umweltfreundlichen Stromerzeugung zu, wobei die geplante Nachsteuerung bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung Gegenstand der am 21.07.2017 in Kraft getretenen 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist. Das Land sieht in einer planbaren Ausgestaltung und Fortsetzung der Energiewende einen zentralen Schlüssel zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Unternehmen im internationalen Kontext. Zu diesen grundsätzlichen Positionen bekennt sich die seit Mai 2016 im Amt befindliche rheinland-pfälzische Landesregierung.

Nach dem Grundsatz 163 des LEP IV, der im Zuge der 1. Teilfortschreibung im Jahre 2013 eingefügt wurde, soll ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden. Ziel 163 e des LEP IV besagt, dass die außerhalb der nach Ziel 163 d des LEP IV genannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind. Dabei wurde die Ausschlusskulisse für die Windenergienutzung in Ziel 163 d im Zuge der 3. Teilfortschreibung des LEP IV gegenüber der 1. Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahre 2013 auf weitere Tatbestände „ausgeweitet“.

Die verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanungen für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg entsprechen den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung des LEP IV. Sie tragen zudem den diesbezüglichen Beschlüssen der Planungsgemeinschaft Region Trier zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROP Region Trier neu Rechnung. In diesem Zusammenhang ist



insbesondere auf den in der Sitzung der Regionalvertretung am 19.12.2016 gefassten Grundsatzbeschluss zu verweisen. Danach wird bei Festhalten des Landes an der damals in der Anhörung befindlichen 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung durch den Träger der Regionalplanung - aufgrund der dann letztlich höher zu bewertenden und zeitnah erforderlichen einheitlich widerspruchsfreien Planungsvorgaben für die Kommunen hinsichtlich der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung - in den RROP Region Trier neu-E übernommen und dessen Fachkapitel „Energieversorgung“ daran angepasst. Da die 3. Teilfortschreibung des LEP IV zwischenzeitlich in Kraft getreten ist, werden die Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des LEP IV im weiteren Verfahrensgang in den RROP Region Trier neu-E übernommen und das Fachkapitel „Energieversorgung“ entsprechend angepasst.

Ergänzend ist als neue rechtliche Tatsache auch insgesamt auf den RROP Region Trier neu-E abzustellen. Dieser ist eine maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die begehrten Abweichungszulassungen. Für die vorliegenden Planungen bedürfte es bei Verbindlichwerden des RROP Region Trier neu-E keines Zielabweichungsverfahrens mehr, da in diesem neuen regionalen Raumordnungsplan das Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 nicht mehr enthalten sein wird und die Planungen auch nicht gegen weitere Ziele des RROP Region Trier neu-E, worauf noch eingegangen wird, verstoßen.

Die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Außenabschluss“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ist auch **unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar**. „Vertretbar sein“ in diesem Sinne bedeutet, **dass die Zulassung der Zielabweichung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird** (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3 „Tatbestandsvoraussetzungen“ des Positionspapiers des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung, Oktober 2010 - Zielabweichungen nach § 6 Absatz 2 ROG (und nach landesrechtlichen Regelungen) - Hinweise für die Praxis).

Mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in den verfahrensgenständlichen Teilflächennutzungsplänen sollen die Rechtswirkungen des § 35



Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Ausfüllung des Planvorbehaltes - begründet werden. Ziel dieser kommunalen Windenergieplanungen ist es, durch die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen und sie auf den übrigen Flächen des Gemeindegebietes auszuschließen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinem Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07- festgestellt, dass die Gemeinde der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss.

Mit der Ausfüllung des bundesgesetzlichen Planvorbehalts kann eine unkoordinierte Entwicklung der Errichtung von Windenergieanlagen vermieden und damit auch einer Überfrachtung der Landschaft mit einzelnen Windenergieanlagen, die bei einem Verzicht auf eine Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB aufgrund der dann greifenden Privilegierung von Windenergieanlagen möglich wäre, vorgebeugt werden. Durch die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen kann die erneuerbare Energiequelle „Wind“ möglichst effektiv bei einer sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter genutzt werden.

Die in Rede stehenden Flächennutzungsplanungen zur Windenergienutzung für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg entsprechen auch dem Grundsatz 163 f des LEP IV, wonach durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden soll.

Im Ergebnis ist die Zulassung der beantragten Abweichungen vom Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 damit raumordnerisch sinnvoll, weil die verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanungen, indem sie zusätzlich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen darstellen, ihren Planungsspielraum nutzen, der ihnen durch die 1. Teilfortschreibung des LEP IV und den RROP Region Trier neu-E (Umsetzung der eingeräumten planerischen Option für die verbleibenden Restgebiete ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung) eröffnet wurde.



Zudem stehen diese Flächennutzungsplanungen in Einklang mit den Vorgaben des RROP Region Trier zur Sicherung der Energieversorgung und den geplanten Festlegungen des RROP Region Trier neu-E zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

Auch ist nicht erkennbar, dass durch die Abweichungszulassung für die beiden geplanten Flächenerweiterungen der Sonderbauflächen der beiden Teilflächennutzungspläne eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen erschwert wird.

Hier ist zunächst auf die Ziele der seit dem 21.07.2017 verbindlichen 3. Teilfortschreibung des LEP IV abzustellen.

So verstoßen die verfahrensgegenständlichen Flächenerweiterungen der Sonderbauflächen der Teilflächennutzungspläne für die ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg nicht gegen die Ausschlusskulisse des Ziels 163 d des LEP IV. Mit Blick auf den letzten Satz dieser Zielvorgabe ist auf die Stellungnahme der Forstverwaltung zu verweisen, wonach Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren von den geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht betroffen sind.

Nach Ziel 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten. Entsprechend der Begründung/ Erläuterung hierzu gilt dieses Erfordernis sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im einzelnen aufgezählten Gebiete.

Dabei gelten diese Abstandsregelungen für Baugebiete eines Bebauungsplans, für faktische Baugebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB sowie für in einem Flächennutzungsplan dargestellte Baugebiete.



Im Hinweis a. zu dieser Zielabweichungsentscheidung (siehe Seite 3) wird darauf Bezug genommen, dass bei der Darstellung der verfahrensgegenständlichen Flächenerweiterungen der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Zuge der vorgenannten Bauleitplanungen für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg die Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere die **Ziele 163 h** (Abstandsregelungen) und **163 g** (Planungsrechtliche Möglichkeit des Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund) zu beachten sind.

Nach den Angaben der Verbandsgemeinde Südeifel und den Aussagen in den vorgelegten Planunterlagen sind die verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanungen für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg an die Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und damit auch an die vorgenannten Ziele 163 h und 163 g angepasst worden. Hiervon wären dann auch die Erweiterungsflächen der beiden geplanten Sonderbauflächen, die Gegenstand dieses Zielabweichungsverfahrens sind, betroffen.

Das Referat 43 (Bauwesen) der SGD Nord hat mit Blick auf die Einhaltung der Ziele 163 h und 163 g des LEP IV insoweit aus städtebaulicher Sicht auch keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Zu Ziel 163 g des LEP IV erfolgt seitens der oberen Landesplanungsbehörde der ergänzende Hinweis, dass die geplanten Sonderbauflächen Irrel-6 und Neuerburg-11 von ihrer Gesamtgröße entsprechend den Planunterlagen für die erneute (4.) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die Mindestgröße von 20 ha für einen Standortbereich, die nach der Begründung/Erläuterung zu diesem Ziel einen Anhaltspunkt für das Vorliegen des räumlichen Verbundes darstellt, deutlich überschreiten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den qualifizierten Vorlagebericht der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 21.04.2020 für dieses Zielabweichungsverfahren Bezug genommen. Demnach bestehen seitens der dortigen unteren Landesplanungsbehörde nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die verfahrensgegenständlichen Flächenerweiterungen der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Dieses positive Votum erfolgt unter der Voraussetzung,



dass die Abstandsflächen gemäß Ziel 163 h der 3. Teilfortschreibung des LEP IV eingehalten werden. Insgesamt kann die untere Landesplanungsbehörde, wenn dem zuvor Gesagten entsprochen wird, keine Verstöße gegen die Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV erkennen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV durch die Verbandsgemeinde Südeifel im Zuge der kommunalen Flächennutzungsplanungen für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg zur Steuerung der Windenergie zu beachten sind, womit dann auch sichergestellt wird, dass durch die Planungen eine effektive Verwirklichung dieser Ziele der Raumordnung nicht erschwert wird.

Bei den raumordnerischen Erfordernissen mit naturschutzfachlichem Belang ist mit Blick auf die Lage der Erweiterung der geplanten Sonderbaufläche 11 für Windenergieanlagen im Naturpark Südeifel - außerhalb der Kernzonen - auf Kapitel 5.2 „Sicherung der Erholungsräume“ des RROP Region Trier einzugehen. Nach Ziffer 5.2.2 dieses Kapitels sind in den Naturparks die Erholungsfunktion und der Schutz der Landschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu sichern. Die Naturparke dienen der Erholung der Bevölkerung und sind entsprechend dieser Zielsetzung zu entwickeln.

Wenngleich es sich um ein raumordnerisches Erfordernis handelt, so steht hierbei doch die Anwendung des Fachplanungsrechts des Naturschutzes und somit die Anwendung der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung im Vordergrund. Für den Vollzug der insoweit maßgeblichen Landesverordnung über den Naturpark Südeifel vom 23. Dezember 1998 in der derzeit geltenden Fassung ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) in der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zuständig.

Die Wertung über die Vereinbarkeit der kommunalen Windenergieplanungen für die Gebiete der ehemaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg mit dem Schutzzweck der Landesverordnung über den Naturpark Südeifel und die daraus resultierende Notwendigkeit der Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen ist von der UNB zu prüfen (siehe § 5 der Naturparkverordnung).



Des Weiteren ist vorliegend auf Kapitel „5.2 Sicherung der Erholungsräume“ des RROP Trier einzugehen. Nach dessen Ziffer 5.2.1 sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Die geplante Erweiterung der Sonderbaufläche 11 für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Südeifel im Teilflächennutzungsplan Neuerburg liegt nach der zu Kapitel 5.2 gehörenden Karte „Für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignete Gebiete“ des RROP Region Trier größtenteils in einem solchen Gebiet. Insbesondere auch mit Blick auf die Großflächigkeit dieser Gebiete sowie die Erkenntnisse im aktuellen Umweltbericht für diese kommunale Windenergieplanung ist nicht davon auszugehen, dass durch die Zulassung der beantragten Zielabweichung mit Blick auf die verfahrensgegenständliche Flächenerweiterung der Sonderbaufläche 11 von der Erschwerung einer effektiven Verwirklichung dieser regionalplanerischen Vorgabe gesprochen werden kann.

Ein weiterer Gesichtspunkt, dem mit Blick auf die zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung Relevanz zukommt, sind die Belange der Landwirtschaft. So überlagern sich die verfahrensgegenständlichen geplanten Erweiterungen der beiden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen des RROP Region Trier. Diese Gebiete mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen und Flächen, die aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region erhalten bleiben müssen, dürfen nach Ziffer 5.1.3 in Verbindung mit Ziffer 5.1.1 des RROP Region Trier nur in unabwiesbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Die Erfordernisse der Raumordnung der Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 des RROP Region Trier erfüllen nicht die Voraussetzung an ein Ziel der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG. Es handelt sich bei diesen regionalplanerischen Festlegungen um Grundsätze



der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ROG (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001- 8 C 10001/98). Die geplanten Erweiterungen der Sonderbauflächen widersprechen diesen Grundsätzen der Raumordnung nicht. Es ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - nicht ersichtlich, dass durch die Zielabweichungszulassung eine effektive Verwirklichung dieser regionalplanerischen Grundsätze mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft erschwert wird.

Somit ist im Zuge der zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzung Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten noch zu klären, ob durch die Abweichungszulassung eine effektive Verwirklichung der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, vorliegend der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (siehe § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG), erschwert wird.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse in ihren faktischen Auswirkungen der von planerischen Grundsätzen ähnelt, weil sie zumeist räumlich und sachlich konkret bzw. konkretisierbar sind (vgl. Randnummer 220 auf Seite 97 betreffend Ziffer 6.2.1.2 „Berücksichtigung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ zu § 4 ROG der Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky).

Die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung unterliegen ebenso wie die Grundsätze der Raumordnung nach § 4 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der Berücksichtigungspflicht.

Durch die beantragte Zielabweichung für die Flächenerweiterungen der beiden Sonderbauflächen für die Gebiete der vormaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg werden Zielfestlegungen des RROP Region Trier neu-E wie folgt betroffen:

Die vorgesehene Erweiterung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen 6 in der vormaligen Verbandsgemeinde Irrel überlagert sich zu einem geringen Teil mit einem Vorranggebiet für Landwirtschaft des RROP Region Trier neu-E.



In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist nach dem Ziel 148 des RROP Region Trier neu-E der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumannsprüchen einzuräumen. In den Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - hat in ihrer Stellungnahme mit Blick auf dieses geringfügig betroffene Vorranggebiet für Landwirtschaft des RROP Region Trier neu-E keine grundsätzlichen Bedenken gegen die kommunale Windenergieplanung für das Gebiet der vormaligen Verbandsgemeinde Irrel vorgebracht.

Es ist mithin festzustellen, dass die Erweiterung der geplanten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen 6 im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Irrel, die sich mit einem Vorranggebiet für Landwirtschaft des RROP Region Trier neu-E teilweise überlagert, dem Schutzzweck dieser Vorrangfestlegung nicht entgegensteht.

Zu den in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - angesprochenen betroffenen landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist festzustellen, dass Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft des RROP Region Trier neu-E - im Gegensatz zu künftigen Vorranggebieten für Landwirtschaft - noch nicht der Berücksichtigungspflicht in Planverfahren unterliegen.

Durch die verfahrensgegenständliche Erweiterung der geplanten Sonderbaufläche 11 im Gebiet der vormaligen Verbandsgemeinde Neuerburg werden keine Ziele des RROP Region Trier neu-E zur Freiraumstruktur betroffen.

Aus alledem folgt, dass durch die Zulassung der Zielabweichung für die verfahrensgegenständlichen Flächenerweiterungen der beiden geplanten Sonderbauflächen in den Gebieten der vormaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg eine effektive Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele des RROP Region Trier neu-E nicht erschwert wird.

Zu dem Hinweis d. auf Seite 4 dieses Bescheids ist noch Folgendes anzumerken:



Hier ist insbesondere auf die Stellungnahmen der Planungsgemeinschaft Region Trier und der Zentralstelle für Forstverwaltung abzustellen.

So hat die Planungsgemeinschaft Region Trier auch in diesem Zielabweichungsverfahren nochmals grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die in der Verbandsgemeinde Südeifel in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den verfahrensgegenständlichen Teilflächennutzungsplänen unter Beachtung der Ziele der 3. Teilfortschreibung des LEP IV weiterhin als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen darzustellen sind.

Die Zentralstelle für Forstverwaltung verweist auf alte Einzelbäume, die möglicherweise noch im Privat- oder Gemeindewald in der Fläche 6 im Teilflächennutzungsplan Irrel stehen können. Deren Erhalt könne gegebenenfalls im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gesichert werden.

Schließlich wird durch die Zulassung der beantragten Zielabweichung für die verfahrensgegenständlichen Flächenerweiterungen der beiden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in den Gebieten der vormaligen Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg **die regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen nicht berührt**. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (siehe Urteil des BVerwG vom 16.12.2010 - 4 C 8.10 -) wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Abweichung durch das raumordnungsplanerische Wollen gedeckt sein muss, um mit den Grundzügen des Raumordnungsplans vereinbar zu sein. Es muss mithin angenommen werden können, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Träger des Raumordnungsplans gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung vom Ziel der Raumordnung gekannt hätte.

Vorliegend muss insbesondere auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der sich in Aufstellung befindliche RROP Region Trier neu-E an die 1. und 3. Teilfortschreibung des LEP IV als höherrangiges Recht angepasst wird. Auf den Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 19.12.2016 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.



Auch ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es für die vorliegenden Planungen der Verbandsgemeinde Südeifel bei Verbindlichwerden des RROP Region Trier neu-E keines Zielabweichungsverfahrens mehr bedarf und die Abweichungszulassung damit auch auf den RROP Region Trier neu-E ausgerichtet ist.

Somit sind alle drei gesetzlichen Voraussetzung für die Zulassung der Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in ihrem Vorlagebericht vom 21.04.2020 - unter der Prämisse, dass den Abstandsregelungen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV Rechnung getragen wird.

Die Zulassung der Abweichung von dem Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 erfolgt im Ermessen. Die Abweichung wird zugelassen, da sich im Zielabweichungsverfahren auch im Rahmen des auszuübenden Ermessens keine anderen entscheidungserheblichen Gründe herausgestellt haben, die gegen eine Abweichungszulassung sprechen.

Dieser Zielabweichungsbescheid ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Er unterliegt nicht der Abwägung durch den Träger der kommunalen Bauleitplanung.

Die Beachtungspflicht dieses Zielabweichungsbescheids gilt auch für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Zielabweichungszulassung erstreckt sich somit nicht nur auf die ihr zugrunde liegende Bauleitplanung, sondern auch auf die mit dieser Bauleitplanung planungsrechtlich zulässigen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Insoweit wird auch auf die Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky verwiesen. Hier heißt es unter Randnummer 229 zu § 4 ROG auf Seite 101:



„In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung zählen nicht zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. L § 3 Rdnr. 7). Gleichfalls gehört hierhin nicht das in § 6 Abs. 2 geregelte **Zielabweichungsverfahren**, da dessen Ergebnis eine materielle Befreiung von einem Ziel der Raumordnung ist. Diese Befreiung bindet die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene und steht nicht im Sinne einer Berücksichtigungspflicht zu deren planerischer Disposition“.

Zu dieser Genehmigungsebene gehört das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in dem über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern entschieden wird.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).